

Information zur Genehmigung einer Zweigpraxis (Ärzte/Psychotherapeuten)

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg kann eine Genehmigung nur erteilen, wenn:

- die Versorgung der Versicherten an dem weiteren Ort verbessert wird
- die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
- die Tätigkeit am Hauptsitz die Tätigkeit an der Zweigpraxis – bzw. an allen Nebenbetriebsstätten zusammen – zeitlich überwiegt.
- der Vertragsarzt an dem Vertragssitz persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung steht.

Um diese Voraussetzungen überprüfen zu können, teilen Sie uns bitte zu Ihrem Antrag mit, ob durch den Betrieb der beantragten Zweigpraxis das Leistungsangebot zum Vorteil der Versicherten erweitert wird.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Leistungen Sie in der Zweigpraxis erbringen wollen. Geben Sie bitte darüber Auskunft, ob ein spezialisiertes Angebot an Leistungen in der Zweigpraxis geplant ist. Sollen besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der Zweigpraxis angeboten werden? Wie sieht es mit den Sprechstunden aus? Sollen Sprechstunden zu besonderen Zeiten (z. B. Abendsprechstunde) durchgeführt werden?

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages erst erfolgen kann, wenn das Konzept vorliegt.

Tätigkeit an einer genehmigten Zweigpraxis nach einem Verzicht auf die Zulassung

Verzichten Sie als Vertragsarzt auf die Zulassung, um bei einem Kollegen oder bei einem Medizinischen Versorgungszentrum als angestellter Arzt tätig zu werden, muss der Arbeitgeber eine Ihnen bereits genehmigte Zweigpraxis bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg beantragen, sofern Sie und/oder andere Ärzte dort weiter tätig werden sollen. Dies gilt im Übrigen auch für Ihren früheren Vertragsarztsitz.

Rechtsquellen

§ 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV)

§ 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

§ 17 Abs. 2 Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen u. Ärzte der Ärztekammer Hamburg

Hinweise zur Beantragung einer Zweigpraxis

- Jeder Vertragsarzt, der Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist und an einer Zweigpraxis tätig werden möchte, muss einen separaten Zweigpraxisantrag stellen.
- Soll ein angestellter Arzt an einer Zweigpraxis tätig werden, muss der Antrag vom Arbeitgeber (anstellender Arzt / anstellende BAG) gestellt werden.
- Sofern bei einer BAG tätigen Vertragsärzte gemeinsam gestellt und unterschrieben werden.
- Bitte beachten Sie, dass Anträge spätestens vier Wochen im Voraus bei uns eingehen sollten.

Anfragen per E-Mail betreffend Zweigpraxen sowie Zweigpraxisanträge für Ärzte und Psychotherapeuten, sowie für Medizinische Versorgungszentren, richten Sie bitte an:
arztregister@kvhh.de

Hinweis zu genehmigungspflichtigen Leistungen in einer Zweigpraxis

Falls Sie am Standort einer geplanten Zweigpraxis genehmigungspflichtige Leistungen erbringen möchten, richten Sie bitte hierfür einen gesonderten Antrag an die Abteilung Genehmigung:
genehmigung@kvhh.de

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Im Interesse der Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet, mit dessen Verwendung jegliche Form des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlung gemeint ist. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.
